

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 Liebe Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter,  
 Liebe Engagierte,

in diesem kurzen Sonder-Newsletter möchten wir Sie gerne über Folgendes informieren:

## **E-Rechnungspflicht auch für Vereine ab 1.1.2025**

Ab 2025 wird die E-Rechnung Pflicht – auch für Non-Profits. Hat Ihre Non-Profit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, einen Zweckbetrieb oder vermietet sie Räumlichkeiten, eine Sportstätte oder Werbeflächen? Dann müssen Sie ab dem Jahreswechsel auf E-Rechnungen im XML-Format eingestellt sein. Höchste Zeit, sich mit dem Thema zu befassen, auch als Verein, Stiftung oder gGmbH.

### **Worum geht es bei der E-Rechnung?**

Als E-Rechnung werden digitale Rechnungsdokumente in genormten XML-Dateiformaten bezeichnet. Sie wird demnächst zur Default-Form für Rechnungen, die sich Unternehmen, Behörden und in bestimmten Fällen auch gemeinnützige Organisationen untereinander ausstellen. Eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuergesetzes tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Für Rechnungen an öffentliche Stellen ist die E-Rechnung schon seit 2020 vorgeschrieben.

Die kommende E-Rechnungspflicht betrifft nicht nur kommerzielle Unternehmen und Selbstständige, sondern auch eingetragene Vereine, rechtsfähige Stiftungen und gemeinnützige Kapitalgesellschaften wie eine gGmbH, wenn sie vom Umsatzsteuergesetz als „Unternehmer“ erfasst werden: wenn sie mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, einem Zweckbetrieb oder durch Vermögensverwaltung (etwa Vermietung) Umsätze erzielen, die umsatzsteuerpflichtig sind.

Diese Non-Profits müssen ab dem kommenden Jahr in der Lage sein, eingehende E-Rechnungen in den besagten XML-Dateiformaten zu verarbeiten. Grundsätzlich sollten sie dann außerdem eigene Rechnungen als E-Rechnung ausstellen können. Allerdings gelten für Ausgangsrechnungen zunächst Übergangsregelungen – dazu weiter unten mehr.

### **Pflicht zur E-Rechnung: Sie kann auch Non-Profits erfassen**

Die neue E-Rechnungsvorschrift fällt ins Umsatzsteuerrecht. Sie gilt für alle, die im Umsatzsteuergesetz als „Unternehmer“ bezeichnet werden, wenn sie Rechnungen von einem anderen „Unternehmer“ erhalten oder selbst ausstellen, also zum Beispiel:

- Kapitalgesellschaften wie eine GmbH, UG oder AG,
- gemeinnützige Kapitalgesellschaften wie eine gGmbH oder gUG, außer im ideellen Bereich
- Personengesellschaften wie eine GbR, KG oder OHG
- Einzelselfbstständige
- eingetragene Vereine, außer im ideellen Bereich
- rechtsfähige Stiftungen, bei gemeinnützigen Stiftungen nicht im ideellen Bereich
- Genossenschaften
- nicht eingetragene Vereine
- und auch sonst grundsätzlich alle juristischen Personen sowie alle, die keine Privatleute sind beziehungsweise als solche handeln

Ihr Verein oder Ihre Stiftung ist „Unternehmer“ im Sinne des Umsatzsteuerrechts, wenn Umsätze erzielt werden, die umsatzsteuerpflichtig sind – ob durch Vermögensverwaltung, mit einem Zweckbetrieb oder einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dann ist die neue E-Rechnung grundsätzlich für Sie ein Thema.

### **Ist Ihre Non-Profit betroffen?**

- Erzielen Sie Umsätze außerhalb des ideellen Bereichs, z. B. durch Seminare, Sponsoring, Vermietung, ein Vereinscafé oder Projekte die Sie für andere durchführen?
- Berechnen Sie dabei auch Nicht-Privatleuten Kosten, zum Beispiel Firmen, Behörden oder Vereinen?
- Haben diese ihren Sitz im Inland?
- Sind die berechneten Waren oder Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig, also nicht umsatzsteuerbefreit wie z. B. Heilbehandlungen oder allgemeinbildende Maßnahmen?
- Erreichen die Rechnungen (Brutto-)Beträge von mehr als 250 Euro?

Wenn die Antwort auf alle Fragen „ja“ lautet, müssen Sie sich mit E-Rechnungen befassen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Ihr Verein Seminare für Unternehmen anbietet, seine Sportstätte an einen anderen Verein vermietet oder für einen Träger Betreuungsangebote organisiert, die unter keine Umsatzsteuerbefreiung fallen

Fragen Sie ein\*e Steuerberater\*in, wenn Sie unsicher sind. Denn dann geht es ja nicht nur um die E-Rechnung, sondern um eine mögliche Umsatzsteuerpflicht. Und über die sollten Sie Bescheid wissen.

Auch „Kleinunternehmer“ müssen E-Rechnungen akzeptieren

Als „Kleinunternehmer“ bezeichnet das Umsatzsteuergesetz „Unternehmer“, von denen keine Umsatzsteuer erhoben wird. Voraussetzung: Der Vorjahresumsatz darf maximal 22.000 Euro betragen haben, der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen. Für nächstes Jahr ist eine Anhebung dieser Beträge geplant.

Für „Kleinunternehmer“ gelten bei der Pflicht zur E-Rechnung keine Ausnahmen bei Eingangsrechnungen. Selbst wenn euer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb aufgrund dieser Regelung Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausstellt, muss er ab 2025 mit eingehenden E-Rechnungen zurechtkommen. Für Ausgangsrechnungen hat das Jahressteuergesetz allerdings eine Erleichterung gebracht: „Kleinunternehmer“ dürfen ihre Rechnungen dauerhaft als klassisches PDF oder auf Papier verschicken (§ 34a UStDV-E).

### **E-Rechnung: XML-basierte Rechnungsdokumente**

„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.“ So steht es in der 2025 in Kraft tretenden Neufassung des § 14 UStG, der die „Ausstellung von Rechnungen“ regelt.

Als E-Rechnung zählen ausschließlich XML-Dateiformate, die der Norm EN 16931 und damit der EU-Richtlinie 2014/55/EU entsprechen. Den Unterschied zwischen einer XML-Rechnung und einer Papier- oder PDF-Rechnung zeigt eine Vergleichsgrafik auf der E-Rechnungsseite der Bundesregierung.

In der Praxis sind vor allem zwei Rechnungsformate verbreitet, die diese Voraussetzungen erfüllen. Sie heißen XRechnung und ZUGFeRD. Andere Formate sind möglich, spielen aber bislang in Deutschland kaum eine Rolle.

XRechnung ist ein „nacktes“ XML-Format. Es besteht nur aus XML-Code, der alle Rechnungsinformationen enthält. Dieser ist zwar maschinenlesbar. Für menschliche Augen ist er aber so schwer erfassbar wie der Quellcode einer Webseite. Man kann eine XRechnung, anders als eine PDF-Rechnung, nicht ohne weiteres

mit einem PDF-Reader oder im Browser betrachten bzw. in lesbarer Form ausdrucken. Dafür benötigt man ein Tool, ein Plugin oder eine Software, die auf XRechnungen ausgerichtet ist. Wenn Sie öffentlichen Auftraggeber\*innen eine Rechnung stellen, erwarten sie eine XRechnung.

Das hybride Rechnungsformat Format ZUGFeRD wurde entwickelt, um E-Rechnungen gleichzeitig für Menschen lesbar zu machen. Es besteht aus zwei Komponenten, dem XML-Code und einer PDF-Datei mit denselben Informationen. Bei Abweichungen, die es natürlich nicht geben sollte, sind stets die Informationen im XML-Teil ausschlaggebend.

Übermitteln lassen sich E-Rechnungen zum Beispiel als E-Mail-Anhang oder per Download-Link. Größere Unternehmen und Behörden nutzen bei XRechnungen oft einen speziellen Übertragungskanal (Peppol).

### **Worin besteht die E-Rechnungspflicht genau?**

- Ab 2025 ist vorgeschrieben, dass Rechnungen von „Unternehmern“ an „Unternehmer“ im Inland bis auf bestimmte Ausnahmen als E-Rechnung erstellt und übermittelt werden müssen. Das gilt auch für Non-Profits, außer im ideellen Bereich. Als E-Rechnung zählen nur strukturierte elektronische Formate: XML-Dateien gemäß Norm EN 16931 wie XRechnung oder ZUGFeRD.
- Nicht als E-Rechnung zählen Papierrechnungen sowie Rechnungsdokumente im PDF-Format, als Word- oder Excel-Datei bzw. direkt in einer E-Mail. Sie alle werden in Zukunft als „sonstige Rechnung“ zusammengefasst.
- Rechnungen, die an Privatleute beziehungsweise Endverbraucher\*innen ausgestellt werden, müssen auch in Zukunft keine E-Rechnungen sein. Papier oder PDF sind in diesem Fall weiterhin okay.
- Bei Rechnungen für umsatzsteuerfreie Leistungen oder Lieferungen können Sie ebenfalls auf eine E-Rechnung verzichten. Das gilt selbst bei „Unternehmern“ als Rechnungsadressat\*innen. Umsatzsteuerfrei sind beispielweise Heilbehandlungen, Bildungsleistungen oder Aufführungen einer umsatzsteuerbefreiten Theatertruppe.
- Eine weitere Ausnahme betrifft Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro. Diese können Sie weiterhin auch auf Papier, als PDF oder in einem anderen tauglichen Format ausstellen, unabhängig davon, ob der oder die Empfänger\*in „Unternehmer“ ist. Gleiches gilt für Fahrscheine, etwa einer Museumsbahn.  
Die 250-Euro-Grenze bezieht sich auf den Gesamtbetrag, gegebenenfalls also einschließlich Umsatzsteuer. Auf solchen Kleinbetragsrechnungen sind nur ein Teil der Rechnungsangaben notwendig, die für Rechnungen über höhere Beträge vorgeschrieben sind. Die Liste steht in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (§ 33 UStDV, die vollen Rechnungsangaben finden sich in § 14 Abs. 4 UStG).
- Auch Verträge, in denen es um umsatzsteuerpflichtige Leistungen oder Lieferungen geht, sind von der E-Rechnungspflicht betroffen. Sie zählen als „Dauerrechnung“. Beispiele dafür sind Mietverträge mit Umsatzsteuer, Provider-Verträge oder Abonnements. Zumindest für einen Abrechnungszeitraum, also etwa einen Monat, muss zu dem Vertrag eine E-Rechnung erstellt werden. Es kann deshalb sein, dass ihr eine E-Rechnung von der Vermieterin erhalten oder dass die Mieter eures Trainingsgeländes danach fragen. Betroffen sind aber erst Verträge ab dem Jahr 2027.

Übrigens: Es geht nicht nur darum, dass Sie E-Rechnungen empfangen und – zumindest später – auch verschicken können. Sie müssen sie außerdem im Originalformat revisionssicher archivieren, das heißt geschützt vor Manipulationen. Darüber hinaus müssen XRechnungen bei einer Prüfung des Finanzamts jederzeit auslesbar sein. Sie sollten also dafür Software bereithalten.

### **Übergangsfristen: Wann müssen Sie mit den E-Rechnungen starten?**

- Direkt ab dem 1. Januar 2025 sollten Sie in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Sie benötigen also ein Tool oder eine Software, mit der Sie Rechnungen im Format XRechnung oder ZUGFeRD lesen und speichern können.
- Bis Ende 2026 können Sie selbst an Unternehmen, Vereine oder Selbstständige noch sonstige Rechnungen (PDF, Papier) verschicken, wenn die Empfänger\*innen einverstanden sind. Das gilt nicht bei Vorausrechnungen und Teilrechnungen für etwas, das Sie erst 2027 liefern oder leisten.

- Bis Ende 2027 können Sie auf E-Rechnungen selbst bei „Unternehmern“ verzichten, wenn Ihr Umsatz maximal 800.000 Euro im Jahr beträgt. Entscheidend ist der Umsatz der Organisation, die die Rechnung ausstellt, also zum Beispiel des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Außerdem muss die Empfänger\*innenseite einverstanden sein, und der Umsatz darf nicht in die Zeit nach 2027 fallen.
- Bis Ende 2027 können Sie ebenfalls bei „sonstigen Rechnungen“ bleiben, wenn Sie diese mit EDI erstellen. Das dürfte nur bei wenigen Non-Profits der Fall sein. Diesen Datenaustausch-Standard nutzen vor allem größere Unternehmen und Behörden.

Unterm Strich wird es bei den meisten Non-Profits ab 2025 mit dem Empfangen von E-Rechnungen akut. Spätestens ab 2028 gilt das dann auch für den Versand, falls Rechnungen über umsatzsteuerpflichtige Leistungen oder Lieferungen an „Unternehmer“ einschließlich von Behörden und anderen Non-Profits gehen.

Mehr Informationen zum Unterschied zwischen Papier-, PDF- und E-Rechnung finden Sie hier:

<https://www.e-rechnung-bund.de/e-rechnung/unterschied-zwischen-papier-pdf-und-erechnung/>

---

## Fortbildungen für Ehrenamtliche und Vereine

### Aktionswochen „Digitales Ehrenamt: Brandenburg fit für 2025“

Die Digitalisierung bietet für das Ehrenamt große Chancen – sei es für mehr Sicherheit, effizientere Abläufe oder innovative Ansätze, um die Arbeit zu erleichtern. Doch wie können wir diese Möglichkeiten optimal nutzen? Wir laden Sie herzlich ein, genau das im Rahmen unserer Aktionswoche "Digitales Ehrenamt: Brandenburg fit für 2025" zu entdecken!

**Die Online-Workshops sind auch frei für alle Teilnehmenden, die nicht aus Brandenburg kommen!!!**

**Wann:** 04./09./11. Dezember 2024, jeweils von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr

**Wo:** Webinar (Online-Workshop)

**Kosten:** Keine (Wird für Sie unterstützt durch die Staatskanzlei Brandenburg)

**Themen:**

- **„Sicheres Ehrenamt im Netz in 2025“**

Mittwoch, 04. Dezember 2024 • 18.30 Uhr (90 Minuten)

Ehrenamtliches Engagement ist zunehmend digital – und damit auch immer neuen Gefahren ausgesetzt. Cyberkriminelle haben es zunehmend auch auf vermeidlich kleine Strukturen abgesehen. Dabei gibt es mittlerweile sehr einfache und gute Möglichkeiten, sich ausreichend am Smartphone, Tablet und PC zu schützen.

- **„Mitgliederkommunikation und -verwaltung im Ehrenamt in 2025“**

Montag, 09. Dezember 2024 • 18.30 Uhr (90 Minuten)

Immer mehr Ehrenamts-Strukturen setzen teilweise oder ganz auf eine digitale Mitgliederverwaltung aber auch Kanäle wie WhatsApp und Co sind in der internen Kommunikation kaum noch wegzudenken. Mittlerweile gibt es tolle Möglichkeiten, dies miteinander zu verknüpfen, den Überblick zu behalten und gleichzeitig jederzeit gewiss zu sein, die DSGVO einzuhalten.

- **„Künstliche Intelligenz im Ehrenamt in 2025“**

Mittwoch, 11. Dezember 2024 • 18.30 Uhr (90 Minuten)

Die neuesten Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz kann das ehrenamtliche Engagement immer besser unterstützen aber auch kostengünstig ganz neue Möglichkeiten bieten. Das betrifft sowohl die Öffentlichkeitsarbeit, also etwa das Erstellen von Texten, Grafiken oder Beiträgen für soziale Medien, aber bspw. auch Verwaltungstätigkeiten wie Protokolle.

**Veranstalter:** Projekt "Digitale Nachbarschaft" von [Deutschland sicher im Netz](#)

**Partner:** Die [Staatskanzlei des Landes Brandenburg](#)

Zur Anmeldung geht es hier: <https://aktionswochen.digitale-nachbarschaft.de/#Anmelden>

---

- **Workshop der Freiwilligenagentur: Social Media  
am 16.01.2025, 18:00 – 21:00 Uhr im Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim im großen Sitzungssaal**

Social Media bietet für Vereine eine großartige Möglichkeit, die Gemeinschaft zu stärken, das Vereinsleben sichtbar zu machen und potenzielle Mitglieder zu erreichen.

In unserer Schulung zeigen wir Ihnen, wie Sie gezielt soziale Netzwerke nutzen können, um Ihre Vereinsarbeit noch erfolgreicher zu gestalten. Von der Entwicklung einer effektiven Strategie über praxisnahe Tipps zur Organisation bis hin zur Content-Erstellung. Außerdem werfen wir einen kurzen Blick auf den Datenschutz und die Erfolgsmessung Ihrer Aktivitäten.

Der Workshop richtet sich an alle, die bereits über Grundkenntnisse im Bereich Social Media verfügen und diese gezielt ausbauen möchten. Ein Smartphone mit installierten Apps ist von Vorteil und darf gerne mitgebracht werden.

Der Workshop ist kostenlos und findet am 16.01.2025 von 18-21 Uhr im Landratsamt Enzkreis (großer Sitzungssaal) statt.

Anmeldung unter [buengerengagement@pforzheim.de](mailto:buengerengagement@pforzheim.de) oder telefonisch unter 07231/393019.

---

**Junge engagierte Frauen gesucht - ZONTA Club Pforzheim vergibt Preise für besonderes Engagement**

Der ZONTA Club ist auf der Suche nach engagierten jungen Frauen, die sich für den Young Women in Leadership Award bewerben möchten.

Sie alle haben ein großes Netzwerk oder arbeiten selbst mit engagierten jungen Frauen zwischen 16 und 19 Jahren (Stichtag 1.4.2025) zusammen, sei es in Vereinen und der Jugendfeuerwehr, in Initiativen etc.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns unterstützen und junge Frauen ermutigen sich für die mit bis zu 500€ dotierte Auszeichnung zu bewerben. Weitere Informationen und die Bewerbungsunterlagen sind diesem Newsletter als PDF beigelegt.